

# Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen.

22.

## 39.) Generalverordnung,

die Besteuerung der an Privatpersonen überlassenen, vormaligen Bergwerks-  
grundstücke betreffend,

vom 25ten Juni 1822.

Von **GOTTES** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen 16. 16. 16.

liebe getreue. Wir finden Uns bewogen, wegen Zugehörigkeit der jeither unbesteuert  
gebliebenen, an Privatpersonen überlassenen, vormaligen Bergwerksgrundstücke zur Steuer-  
Mildeidenheit, Folgendes hierdurch festzusetzen und zu verordnen.

### 1.

Alle im Eigenthume von Privatpersonen sich befindende, ungangbare Zechenhäuser  
oder sogenannte Bergfreiheitshäuser, so wie alle andere, dormalen zum Bergbaue nicht  
mehr angewendete, ehemalige Bergwerksgrundstücke sind, ohne Rücksicht auf die Ver-  
richtbarkeit, unter welcher sie sich befinden, und selbst in dem Falle, wenn der Eigen-  
thümer eines dergleichen Hauses oder Grundstücks die Verbindlichkeit, solches erforderlichen  
Falls zum Bergwerksgebrauche wieder zu überlassen, übernommen hat, in der Regel der  
Besteuerung unterworfen.